



GEMEINDERAT

DER STADTGEMEINDE STEYREGG

004-1/GR/007/2022

Verhandlungsschrift

über die

öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Steyregg

Sitzungstermin: Donnerstag, den 22.09.2022
Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr
Sitzungsende: 20:27 Uhr
Tagungsort: Gemeindegemeinschaftssaal

Anwesend sind:

Bürgermeister

Bürgermeister Gerhard Hintringer SPÖ

Mitglieder SBU

1. VZBGM David Lackner SBU
STR Jürgen Mühlbachler SBU
STR Peter Schinagl SBU

Mitglieder SPÖ

STR Gabriele Hofmann SPÖ

Mitglieder ÖVP

STR Stefanie Rechberger ÖVP

Mitglieder SBU

GR Ludwig Deutsch SBU
GR Gabriela Fröhlich SBU
GR Isolde Jäger SBU
GR Bernhard Matschl SBU
GR Otmar Rader SBU
GR Jakob Schlager SBU
GR Martina Schumacher SBU

Mitglieder SPÖ

GR Ing. Dieter Ehrenguber	SPÖ
GR Andreas Frandl	SPÖ
GR Andrea Lepschi	SPÖ
GR Stefan Wöckinger	SPÖ

Mitglieder ÖVP

GR Friedrich Matscheko	ÖVP
GR Roswitha Wittmann	ÖVP

Mitglieder FPÖ

GR Anita Kaiser	FPÖ
GR Franz Johann Wagner	FPÖ

Ersatzmitglieder

GR-E Christina Gruber	ÖVP	Vertretung für Herrn Julian Matscheko
GR-E Franz Hackl	SPÖ	Vertretung für Frau Mag. Claudia Arthofer
GR-E BSc. Wolfgang Hackl	SPÖ	Vertretung für Herrn Othmar Wurm
GR-E Manfred Hofmann	SPÖ	Vertretung für Herrn Nikolaus Höfler

Schriftführer

AL Michael Öhlinger
Bernadette Wahlmüller

Es fehlen:

Mitglieder SPÖ

2. VZBGM Nikolaus Höfler	SPÖ
GR Mag. Claudia Arthofer	SPÖ
GR Othmar Wurm	SPÖ

Mitglieder ÖVP

GR Julian Matscheko	ÖVP
---------------------	-----

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung vom Bürgermeister rechtzeitig einberufen wurde,
- b) die Verständigung hierzu an alle Gemeinderatsmitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung ergangen ist und durch Anschlag an der Amtstafel öffentlich kundgemacht wurde und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.
- c) Aufliegende Protokolle zur Genehmigung vom 30.06.2022

Tagesordnung:

- . DA - Fraktionsantrag FPÖ Risikobewertung Energiekrise
1. Stadtgemeinde Steyregg, Nachtragsvoranschlag 2022 und Mittelfristiger Finanzplan 2022-2026; Beratung und Beschlussfassung
2. Nachweis und Begründung des inneren Zusammenhangs in Verbindung mit den Betriebsüberschüssen bei der Abwasserbeseitigung; Beratung und Beschlussfassung
3. Prüfungsbericht der BH Urfahr-Umg. über den Voranschlag 2022 - Zur Kenntnisnahme; Beratung und Beschlussfassung
4. Sonder-Bedarfszuweisung 2022, Verwendung (IKD-2022-595026/6); Beratung und Beschlussfassung
5. GEP - Errichtung von Löschwasserbehältern, Gestattungsvereinbarungen; Beratung und Beschlussfassung
6. abgesetzt
7. Flächenwidmungsplan Nr. 6 - Änderung Nr. 45; Plesching; Beratung und Beschlussfassung
8. Pachtverträge Finstergrabenbach und Reichenbach - Neuverpachtung Fischerei; Beratung und Beschlussfassung
9. Übertragung von öffentlichem Gut (Kleinflächen) in Privatbesitz - Kostenfestlegung; Beratung und Beschlussfassung
10. Gemeindestraße Obernbergen: Antrag auf grundbücherliche Durchführung gem. §15 LiegTeilG - [REDACTED]
11. Konditionsänderung Darlehen Sparkasse OÖ - Stadtgemeinde; Beratung und Beschlussfassung
12. Konditionsänderung Darlehen Sparkasse OÖ - VFI & CoKG; Beratung und Beschlussfassung
13. ÖVP Steyregg, Umbesetzung Mitglied Planungsausschuss; Fraktionswahl
14. DA - Fraktionsantrag FPÖ; Risikobewertung Energiekrise
15. Allfälliges

Protokoll:

DA - Fraktionsantrag FPÖ Risikobewertung Energiekrise

Gemäß § 46 Abs. 3 OÖ. GemO 1990 wird beantragt, folgender Angelegenheit die Dringlichkeit zuzuerkennen und sie im Anschluss an die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 22.09.22 vor dem Punkt „Allfälliges“ zu behandeln:

Begründung:

Die drohende Energiekrise, insbesondere die Unsicherheit rund um die Versorgung mit Erdgas, ist seit etlichen Wochen in aller Munde und belastet die Bevölkerung schwer. Sämtliche Ebenen im öffentlichen Bereich sind gut beraten, bereits jetzt notwendige Entscheidungen und Vorsorgemaßnahmen zu treffen, um im Bedarfsfall rasch reagieren zu können.

Wir ersuchen den Gemeinderat um Zustimmung.

Anlagen:

Dringlichkeitsantrag FPÖ

Antrag:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge über den Dringlichkeitsantrag abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	10		
SPÖ	9		
ÖVP	4		
FPÖ	2		
	25	-	-
Abstimmung durch Handzeichen. Der Antrag gilt somit als angenommen.			

1. **Stadtgemeinde Steyregg, Nachtragsvoranschlag 2022 und Mittelfristiger Finanzplan 2022-2026; Beratung und Beschlussfassung**

Sachverhalt:

Der Nachtragsvoranschlag 2022 sowie der Mittelfristige Finanzplan 2022 – 2026 liegen dem Gemeinderat vor.

Gleich vorweg kann als positiv dargestellt werden, dass es gegenüber dem ursprünglichen Voranschlag aufgrund der momentanen Wirtschaftslage durch die Neuprognosen bei den Ertragsanteilen und die zu erwartenden Mehreinnahmen bei der Kommunalsteuer zu einer wesentlichen Verbesserung kam.

Jedoch wird hier angemerkt, dass die Einhaltung der veranschlagten Beträge, vor allem jener in der investiven Gebarung für eine zukünftige Planung und Projektierung als Voraussetzung zu sehen ist.

Die weiteren Ausführungen zum Nachtragsvoranschlag 2021 und auch zum Mittelfristigen Finanzplan 2022 – 2026 sind dem im Nachtragsvoranschlag beinhalteten Vorbericht gem. § 10 OÖ Gemeindehaushaltsordnung (OÖ. GHO) zu entnehmen.

Beschlussvorschlag:

Den Nachtragsvoranschlag 2022 und den Mittelfristigen Finanzplan 2022 – 2026 in der vorliegenden Form zu beschließen

Anlagenverzeichnis:

Nachtragsvoranschlag 2022
Mittelfristiger Finanzplan 2022 - 2026

Beratungsverlauf:

Der **Bürgermeister** referiert über den vorliegenden Nachtragsvoranschlag. Vzbgm **Lackner** lobt den umfangreichen Vorbericht und bedankt sich bei Herrn Stinger von der Buchhaltung für die gute Übersicht. Investitionen die getätigt wurden, seien ausgeglichen und die unerwartet hohen Ertragsanteile von ca. € 500.000 seien eine tolle Sache, mit der man bei der Planung aber nicht fix rechnen könne. Der Haushalt wäre auch ohne erhöhte Ertragsanteile ausgeglichen und dem restlichen Jahr 2022 könne solide entgegengesehen werden. Große Sorge würde Vzbgm **Lackner** das Jahr 2023 bereiten, da viele Faktoren auf uns zukämen wie z.B. die Eintrübung der Wirtschaft, dies könne Einbußen bei der Kommunalsteuer bedeuten. Bereits beschlossene Bauprojekte würden nicht zu den veranschlagten Preisen durchgeführt werden können, da die Preise explodieren. Auch Strom und Heizung würden in Summe mit mindestens € 500.000 bis zu € 1 Mio. Mehrbelastung führen, dies wären fast 10 % unseres Budgets. Es müssten für die Zukunft unbedingt Überlegungen für Einsparungen gemacht werden und die Ausgaben sollten mit höchster Sorgfalt geprüft werden, da mit 2023 ein sehr schwieriges Finanzjahr auf uns zukomme.

Der **Bürgermeister** bestätigt, die schwierige Lage und weist darauf hin, dass vom Land und dem Bund Unterstützung kommen müsse, da die Gemeinden die erhöhten Ausgaben nicht alleine stemmen könnten.

Antrag:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Nachtragsvoranschlag 2022 und den Mittelfristigen Finanzplan 2022 – 2026 in der vorliegenden Form beschließen und lässt darüber abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	10		
SPÖ	9		
ÖVP	4		
FPÖ	2		
	25	-	-
Abstimmung durch Handzeichen. Der Antrag gilt somit als angenommen.			

2. Nachweis und Begründung des inneren Zusammenhangs in Verbindung mit den Betriebsüberschüssen bei der Abwasserbeseitigung; Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Bei der Abwasserbeseitigung verzeichnet die Stadtgemeinde hohe Betriebsüberschüsse. Grundsätzlich wären diese Betriebsüberschüsse einer zweckgebundenen Rücklage und/oder einer Sondertilgung zuzuführen oder eine „innerer Zusammenhang“ kann nachgewiesen werden.

Grundsätzlich sollten diese Überdeckung und der „innere Zusammenhang“ im Sitzungsprotokoll des Gemeinderates oder im Vorbericht um Vorschlag bzw. Nachtragsvoranschlag begründet und festgehalten sein.

Der innere Zusammenhang lässt sich wie folgt begründen:

- Bei der Wasserversorgung wird in absehbarer Zeit ein Betriebsabgang zu erwarten sein, welcher aus den erhöhten Darlehensaufnahmen in diesen Bereichen resultiert. Im Gegensatz wurden die Sanierungen im Abwasserbereich größtenteils aus Eigenmitteln bewältigt, da diese einerseits vorrangig und andererseits in einem geringeren Ausmaß zu bewältigen waren. Da hier aufgrund der Zusammenhänge bei den Baumaßnahmen Ähnlichkeiten bestehen, wird hier ein innerer Zusammenhang begründet.

- Da Aufgrund der bereits vorangegangenen und noch zu erwartenden Sanierungsmaßnahmen im Abwasserbereich auch bei den Straßen erhebliche Schäden durch Senkungen im Vorfeld sowie auch danach entstehen und entstanden sind und ein großer Teil der Straßenabschnitte bereits jetzt und auch in den nächsten Jahren (Rücklage ab „spätestens“ 2025) zu sanieren sind, wird auch hier ein innerer Zusammenhang gesehen.

Beschlussvorschlag:

Beschluss des inneren Zusammenhangs wie im Sachverhalt angeführt und Vermerk im Vorbericht des Nachtragsvoranschlages

Anlagenverzeichnis:

Beratungsverlauf:

Der **Bürgermeister** verliest den vorliegenden Amtsbericht.

Antrag:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge dem Beschluss des inneren Zusammenhangs wie im Sachverhalt angeführt und dem Vermerk im Vorbericht des Nachtragsvoranschlages zustimmen und lässt darüber abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	10		
SPÖ	9		
ÖVP	4		
FPÖ	2		
	25	-	-
Abstimmung durch Handzeichen. Der Antrag gilt somit als angenommen.			

3. Prüfungsbericht der BH Urfahr-Umg. über den Voranschlag 2022 - Zur Kenntnisnahme; Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Der Voranschlag 2022 wurde von der BH Urfahr-Umgebung wie immer einer Prüfung unterzogen. Gemäß § 99 Abs.2 OÖ.GemO 1990 ist der folgende Prüfungsbericht dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

Prüfungsbericht zum Voranschlag 2022 der Stadtgemeinde Steyregg

Laufende Geschäftstätigkeit - Wirtschaftliche Situation:

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit ist bei Ein- und Auszahlungen von je 11.013.400 Euro ausgeglichen budgetiert.

Es ist festzustellen, dass das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit durch überschüssige Betriebsmittel der „Abwasserbeseitigung“ wesentlich beeinflusst wird. Siehe dazu auch die Prüfungsfeststellungen zu Pkt. „Öffentliche Einrichtungen - Gebührenhaushalt“.

Haushaltsrücklagen:

Der Gesamtstand an Rücklagen beträgt laut Nachweis am Jahresbeginn 801.300 Euro. Durch Zugänge von insgesamt 50.100 Euro und Abgänge von insgesamt 610.700 Euro wird sich der Gesamtstand um voraussichtlich 560.600 Euro reduzieren. Am Ende des Jahres wird mit einem Gesamtrücklagenbestand von 240.700 Euro gerechnet.

Fremdfinanzierung:

Im Voranschlag sind zur Finanzierung von Wasserbauvorhaben Darlehensneuaufnahmen von insgesamt 910.000 Euro eingeplant. Der Netto-Schuldendienst soll sich nach Abzug der erhaltenen Finanzierungszuschüsse auf 365.200 Euro belaufen (Vergleich im VA 2021= 340.300 Euro).

Der Kassenkredit wurde innerhalb des Rahmens der gesetzlichen Höchstgrenze nach § 83 Abs. 1 der Oö. GemO 1990 festgelegt.

Öffentliche Einrichtungen - Gebührenhaushalt¹:

Bereich	2021		2022	
	Überschuss	Abgang	Überschuss	Abgang
Wasserversorgung	0	-32.400	0	-89.900
Abwasserbeseitigung	429.500	0	379.400	0
Abfallbeseitigung	43.300	0	11.300	0

Im Bereich der Wasserversorgung errechnet sich sowohl im Finanzierungs- als auch im Ergebnishaushalt ein negatives Betriebsergebnis. Die Stadtgemeinde hat entsprechende Gebührenanpassungen vorzunehmen.

Bei der Abwasserbeseitigung verzeichnet die Stadtgemeinde hingegen hohe Betriebsüberschüsse (FH: 379.400 Euro, EH: 505.500 Euro). Grundsätzlich sollten diese Überdeckung und der „innere Zusammenhang“ im Sitzungsprotokoll des Gemeinderates oder im Vorbericht begründet und festgehalten sein. Die Betriebsüberschüsse bzw. –gewinne sind für Maßnahmen bei den Einrichtungen - und nicht für allgemeine Haushaltszwecke – wie folgt heranzuziehen:

- Nachweis innerer Zusammenhang für den jeweiligen Ansatz,
- Aufrollung von saldierten Betriebsabgängen über die letzten 10 Jahre,

¹ Die Berechnung der Ergebnisse in der Tabelle erfolgte auf Basis der Zahlen des Finanzierungshaushaltes.

- Sondertilgung und/oder Zuführung zu einer zweckgebundenen Rücklage.

Die Ausführungen im Erlass der Direktion Inneres und Kommunales vom 11. November 2021, IKD-2021-108827/16-LI, sind hinkünftig zu beachten.

Verwendung von gesetzlich zweckgebundenen Einzahlungen:

Eine widmungsgemäße Verwendung der Einzahlungen aus Interessenten- und Aufschließungs-beiträgen Verkehr, Wasser und Kanal ist gegeben.

Personalaufwendungen:

Der Aufwand für Personal (inkl. Pensionen) beläuft sich auf 2.035.900 Euro (Vergleich im VA 2021 = 2.041.000 Euro). Das entspricht 18,5 % der Einzahlungen der lfd. Geschäftstätigkeit.

Dienstpostenplan (Stellenplan):

Im Dienstpostenplan wurden Änderungen vorgenommen.

Zu den im Rahmen des Voranschlags 2022 festgesetzten Dienstposten halten wir Folgendes fest:

Die Stadtgemeinde Steyregg zählt zum Stichtag der letzten Gemeinderatswahl 5.363 Einwohner. Der Dienstpostenplan im Bereich der allgemeinen Verwaltung fällt somit unter § 11 Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2019. Die im Voranschlag 2022 festgesetzten Dienstposten im Bereich der allgemeinen Verwaltung finden teilweise nicht Deckung im vorgegeben Rahmen des § 11 Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2019 und unterliegen demnach der aufsichtsbehördlichen Genehmigungspflicht. Eine nach § 7 Abs. 4 Oö. GDG 2002 erteilte aufsichtsbehördliche Genehmigung liegt nicht vor. **Der Dienstpostenplan kann damit nicht zur Kenntnis genommen werden und folglich ist eine Zurkenntnisnahme des gesamten Voranschlags nicht möglich. Auf die Ausführungen in der Schlussbemerkung wird hingewiesen.**

Investive Gebarung

Folgende Vorhaben (Vorhabencode 1) weisen im Jahr 2022 im Investitionsnachweis des Voranschlags einen Fehlbetrag aus:

Vorhaben	Fehlbetrag	Finanzierung/Anmerkungen
Löschwasserbehälter	-75.000	Das Vorhaben weist durch Zuführungen aus der laufenden Gebarung (75.000 Euro) mittelfristig in Summe einen ausgeglichenen Saldo aus.
Elektroladestationen NVZ Steyregg	-25.000	Das Vorhaben weist durch Zuführungen aus der laufenden Gebarung (25.000 Euro) mittelfristig in Summe einen ausgeglichenen Saldo aus.
Gem.Str. Aufschließungsstraße Pulgarn	-65.000 ²	Das Vorhaben weist durch Zuführungen aus der laufenden Gebarung (327.700 Euro) mittelfristig in Summe einen ausgeglichenen Saldo aus.
Güterweg Holzwinden Sanierung	-4.500	Das Vorhaben soll durch einen Zuführungsbetrag aus der laufenden Gebarung (4.500 Euro) im Jahr 2023 ausfinanziert werden.
Wasserversorgung Steyregg BA 13	-25.000	Das Vorhaben soll durch einen Bundeszuschuss (25.000 Euro) im Jahr 2025 ausfinanziert werden.
Wasserversorgung Steyregg BA 14	-40.000	Das Vorhaben weist durch zugeführte Interessentenbeiträge und Fördermittel mittelfristig in Summe einen ausgeglichenen Saldo aus.

² Vorjahressaldo -262.700 Euro

Wasserversorgung Steyregg BA 15	-56.000	Das Vorhaben weist durch zugeführte Interessentenbeiträge, Fördermittel und durch eine Darlehensbeanspruchung (300.000 Euro) mittelfristig in Summe einen ausgeglichenen Saldo aus.
ABA Steyregg BA 17 +18	-571.200	Das Vorhaben weist durch zugeführte Interessentenbeiträge und Fördermittel mittelfristig in Summe einen ausgeglichenen Saldo aus.
SUMME	-861.700	

Die in der Tabelle aufgelisteten Vorhaben sind zwar im Voranschlagsjahr nicht ausgeglichen erstellt, im MEFP-Zeitraum sind jedoch Einzahlungen eingeplant, womit ein Gesamtausgleich dieser Vorhaben über den MEFP-Zeitraum vorgesehen ist.

Bei weiteren investiven Vorhaben (beispielsweise „WVA Steyregg BA 09“ „ABA Steyregg BA 14-16“, „ABA Steyregg BA 17 und 18“) ergeben sich während des Planungszeitraums negative Gesamtsalden.

In diesem Zusammenhang verweisen wir ausdrücklich auf die Bestimmungen der §§ 80 Abs. 2 und 75 Abs. 4 Oö. GemO 1990 i.Vm. § 6 Abs. 4 Oö. GHO. Vorhaben dürfen nur insoweit begonnen und fortgeführt werden, als die dafür vorgesehenen Mittelaufbringungen vorhanden oder rechtlich und tatsächlich gesichert sind; **jedes investive Einzelvorhaben ist im Nachweis der Investitionstätigkeit ausgeglichen zu erstellen.**

Der Vollständigkeit halber verweisen wir auf die inzwischen vorliegende Klarstellung vom 18.05.2022 seitens der Direktion Inneres und Kommunales (IKD-2017-314672/1650-LI) betreffend der Korrekturmöglichkeit bei der Verschiebung einzelner veranschlagter Beträge, oder einer gänzlichen Verschiebung eines investiven Einzelvorhabens im Nachweis über die Investitionstätigkeit.

Hinweis zur buchhalterischen Darstellung:

- Das „Pseudovorhaben“ Abwasserbeseitigung (investiver Ansatz 5851000) weist aufgrund eines irrtümlich nicht veranschlagten Zinsertrages im Jahr 2026 einen negativen Gesamtsaldo auf (-100 Euro). Künftig ist auf einen mittelfristigen Gesamtausgleich zu achten.

Zuführungsbeträge

Die vorgesehene Eigenmittelaufbringung aus dem laufenden Finanzierungshaushalt stimmt mit den bei der investiven Gebarung gebuchten Beträgen überein.

An zweckgewidmeten Mitteln (Interessentenleistungen und Aufschließungsbeiträge) wurden in Summe 174.400 Euro den investiven Einzelvorhaben zugeführt.

An allgemeinen Haushaltsmitteln wurden den investiven Einzelvorhaben in Summe 60.000 Euro zugeführt, das entspricht einer Quote von 0,5 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit.

Überblick Finanzlage operativ

	Betrag in Euro	% der Einzahl. der lfd. GT
Überschuss Erg. d. lfd. GT	---	---
Zuführungsbeträge aus allg. HH-Mitteln	60.000	0,54%
Sonstiges (z.B. größere Invest. in op. Gebarung, abzgl. Allf. Zuschüsse) (mind. 1 % der Haushaltssumme)	262.600	2,38%
Gesamtsumme	322.600	2,93%

Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP):

Der Gemeinderat hat mit dem Voranschlag den MEFP mitbeschlossen.

Im Planungszeitraum wird das Nettoergebnis (Saldo 0) im Ergebnishaushalt in einer Höhe zwischen - 718.000 Euro (2022) und -181.300 Euro (2025) erwartet.

In den Jahren 2022 und 2023 werden im Finanzierungshaushalt negative Geldflüsse aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 5) in Höhe von insgesamt -1.321.400 prognostiziert. Erst ab dem Jahr 2024 werden wieder positive Geldflüsse erwartet, die sich bis 2026 auf insgesamt +971.500 Euro belaufen sollen.

Aus den Zahlen des Finanzierungshaushaltes (MVAG 35x und 36x) geht hervor, dass die Stadtgemeinde im Zeitraum 2022 bis 2026 mit einem Sinken des Schuldenstandes um 386.500 Euro rechnet.

Im mittelfristigen Investitionsplan wurde eine Prioritätenlistung vorgenommen.

Weitere Feststellungen:

- Im Haftungsnachweis sind Haftungsverpflichtungen („Gemeinde-KG“) in der Untergruppe 1 „Haftungen für Kredit- und Finanzinstitute“ ausgewiesen. Dazu verweisen wir auf das zwischenzeitlich eingelangte Informationsschreiben IKD-2017-314672/1620-Kv vom 23. März 2022.

Schlussbemerkung:

Der Voranschlag der Stadtgemeinde Steyregg kann derzeit nicht zur Kenntnis genommen werden. Wie bereits im Bericht angeführt, enthält der Voranschlag Bestandteile (Dienstpostenplan, Nachweis der Investitionstätigkeit), die gesetzlichen Bestimmungen widersprechen. Damit ist eine Zurkenntnisnahme des gesamten Voranschlages als Verwaltungsverordnung nicht möglich.

Der Stadtgemeinde Steyregg wird hiermit die Möglichkeit eingeräumt, innerhalb von 4 Wochen ab Erhalt dazu eine Stellungnahme abzugeben und bekanntzugeben, ob und welche rechtlichen Sanierungsschritte (v.a. z.B. die Beschlussfassung eines rechtskonformen Nachtragsvoranschlages mit Angabe des geplanten Beschlusszeitpunktes) gesetzt werden sollen.

Gleichzeitig müssen wir darauf hinweisen, dass für uns als Aufsichtsbehörde die Verpflichtung nach § 101 der Oö. GemO 1990 besteht, gesetzwidrige Verordnungen nach Anhörung der Gemeinde aufzuheben und zwar z.B. auch dann, wenn eine Äußerung der Gemeinde im Sinne des vorhergehenden Absatzes unterbleibt.

Feststellungen zum Voranschlag 2022 der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Steyregg & Co KG“:

Zur Abdeckung des laufenden Finanzbedarfes der „Gemeinde-KG“ wurde ein Liquiditätszuschuss in Höhe von 71.000 Euro veranschlagt.

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit ist bei Ein- und Auszahlungen in Höhe von 183.900 Euro ausgeglichen veranschlagt.

Der Prüfungsbericht liegt ebenfalls als PDF vor.

Anmerkung: Der Hauptverfasser des Voranschlages sowie die Buchhaltung insgesamt weisen jede Verantwortung zu den angesprochenen Punkten, welche der Grund für die Tatsache waren, dass der Voranschlag 2022 nicht zur Kenntnis genommen wird, von sich.

Beschlussvorschlag:

Der Prüfungsbericht zum Voranschlag 2022 wäre beschlussmäßig zur Kenntnis zu nehmen.

Anlagenverzeichnis:

Prüfungsbericht in pdf

Beratungsverlauf:

Der **Amtsleiter** berichtet über den vorliegenden Prüfungsbericht zum Voranschlag und erklärt, dass alle Mängel mittels des Nachtragsvoranschlages behoben wurden.

Antrag:

Der Bürgermeister stellt den Antrag den Prüfungsbericht zum Voranschlag 2022 beschlussmäßig zur Kenntnis zu nehmen und lässt darüber abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	10		
SPÖ	9		
ÖVP	4		
FPÖ	2		
	25	-	-
Abstimmung durch Handzeichen. Der Antrag gilt somit als angenommen.			

4. Sonder-Bedarfszuweisung 2022, Verwendung (IKD-2022-595026/6); Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Am 18.07.2022 hat die Oö. Landesregierung einstimmig die Unterstützung der Gemeinden im Jahr 2022 mit nicht rückzahlbaren Sonderbedarfszuweisungsmitteln in der Höhe von 27 Millionen Euro einschließlich der entsprechend erstellten Verteilungsrichtlinie beschlossen.

Diese Bedarfszuweisungsmittel werden im Wege einer Direktzahlung zur Unterstützung im Hinblick auf die Bewältigung der finanziellen Auswirkungen der Covid-19 Krise zur Verfügung gestellt.

Im Sinne der Verfassungsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit wird jedoch, insbesondere jenen Gemeinden, die den Haushaltsausgleich nicht erreicht haben bzw. nicht erreichen werden, empfohlen, die nach dieser Richtlinie gewährten Sonder-Bedarfszuweisungsmittel zur Bedeckung allfälliger krisenbedingter Überbrückungsfinanzierungen (z.B.: Kassenkredite, innere Darlehen, durch Darlehen ersetzte Eigenmittel) zu verwenden.

Der Stadtgemeinde stehen EUR 80.700,- zusätzlich zur Verfügung. Das Amt spricht sich dafür aus, die Sonder-BZ zur Bedeckung des Kassenkredites zu verwenden.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat möge die Verwendung der Sonder-Bedarfszuweisungsmittel für die Bedeckung des Kassenkredites beschließen.

Anlagenverzeichnis:

Schreiben IKD-2022-595026/6
RL Sonder-BZ

Beratungsverlauf:

Der **Bürgermeister** berichtet über den vorliegenden Amtsbericht.

Antrag:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Verwendung der Sonder-Bedarfszuweisungsmittel für die Bedeckung des Kassenkredites beschließen und lässt darüber abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	10		
SPÖ	9		
ÖVP	4		
FPÖ	2		
	25	-	-
Abstimmung durch Handzeichen. Der Antrag gilt somit als angenommen.			

5. GEP - Errichtung von Löschwasserbehältern, Gestattungsvereinbarun- gen; Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Im Zuge der Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung (GEP, 13.06.2019) wurde festgehalten, dass in einigen Bereichen des Gemeindegebietes die Löschwasserversorgung nicht als ausreichend angesehen bzw. diese nur über eine größere Wegstrecke sichergestellt werden kann. Aufgrund dieser Tatsache sind in Obernbergen (100 m³) und in der Holzwindener Straße (150 m³) Löschwasserbehälter zu errichten. Durch die Errichtung der Behälter wird das Löschwasser sichergestellt und unterversorgte Gebiete sind abgesichert.

Der Auftrag für die Errichtung der Löschwasserbehälter wurde in der StR-Sitzung am 23.06.2022 an die Firma Ganglbauer, 4552 Wartberg a. d. Krems mit einem Gesamtvolumen von EUR 96.423,53 vergeben. Die Errichtung erfolgt im Oktober 2022. Der Förderantrag beim Oö. Landesfeuerwehrverband wurde gestellt und die Förderung in Höhe von je EUR 2.500,- bereits zugesagt.

Mit den Grundeigentümern ist ein Gestattungsvertrag zu unterzeichnen, welcher vom Gemeinderat zu beschließen ist.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat möge die beiliegenden Entwürfe der Gestattungsverträge beschließen.

Anlagenverzeichnis:

Gestattungsverträge

Beratungsverlauf:

Der **Bürgermeister** berichtet über den vorliegenden Amtsbericht.

GR-E **Gruber** erkundigt sich wo genau in Obernbergen der Standort wäre und ob geprüft worden sei, ob es seitens des Landes eine Förderung gäbe.

Der **Bürgermeister** informiert, dass der Standort über der Liegenschaft [REDACTED] sei und pro Löschwasserbehälter eine Förderung vom Land von € 2.500,- genehmigt wurde.

Antrag:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die beiliegenden Entwürfe der Gestattungsverträge beschließen und lässt darüber abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	10		
SPÖ	9		
ÖVP	4		
FPÖ	2		
	25	-	-
Abstimmung durch Handzeichen. Der Antrag gilt somit als angenommen.			

6. abgesetzt

7. Flächenwidmungsplan Nr. 6 - Änderung Nr. 45; Plesching; Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt: Die Firma GUT Gruppe Umwelt + Technik GmbH, Plesching 15, 4040 Steyregg hat mit Schreiben vom 16.05.2022 um Umwidmung des Grundstückes 1518/5, KG Lachstadt von derzeit Trenngrün in ein gemischtes Baugebiet unter Ausschluss von betriebsfremden Wohnungen mit einer Schutzzone (z.B.: Garagen und Lager mit trümmersicherer Decke) angesucht, weil der derzeitige zur Verfügung stehende Platz, auf Grund des stetigen Wachstums des Unternehmens, nicht mehr ausreicht.

Das nördlich gelegene Grundstück 1518/6, KG Lachstadt ist bereits als gemischtes Baugebiet unter Ausschluss von betriebsfremden Wohnungen gewidmet. Das bestehende Gebäude ist durch öffentliche Ver- und Entsorgungsleitungen voll erschlossen.

Die bestehende Trenngrünfläche soll eine Gefährdung durch umfallende Bäume hintanhaltend. Die Sonderausweisung soll durch eine Schutzzone im Bauland SP7 ersetzt werden. Somit wären nur Lager und Garagen zulässig, die durch eine trümmersichere Decke und Erdüberschüttung wieder gegen umstürzende Bäume geschützt sein würden.

Stellungnahme des Ortsplaners:

Aufbauend auf die Ergebnisse der Grundlagenforschung kann vom ortsplanerischen Standpunkt der Umwidmung der Parzelle 1518/5, KG Lachstadt von einer Grünfläche mit besonderer Widmung - Trenngrün - in Bauland - Eingeschränktes gemischtes Baugebiet (für betriebliche Nutzung unter Ausschluss von betriebsfremden Wohnungen) mit einer Schutzzone im Bauland SP₇ (Waldabstand: Nur Lager und Garagen mit trümmersicherer Decke und Erdüberschüttung zulässig) im Gesamtausmaß von ca. 1008m² z u g e s t i m m t werden.

Begründung:

Der Antragsteller benötigt für die Erweiterung des Firmengebäudes eine Vergrößerung der als MB gewidmeten Fläche um Lagerräume und eine Garage errichten zu können.

Die Fläche grenzt im Westen an die B3, im Norden an die bereits als MB gewidmete Fläche an. Im Süden und Osten grenzen Ödland beziehungsweise teilweise bewaldete Flächen an.

Durch die Schutzzone SP₇ (Waldabstand: Nur Lager und Garagen mit trümmersicherer Decke und Erdüberschüttung zulässig) soll sichergestellt werden, dass keine Gefährdung durch Baumschlag besteht.

Der Antragsteller plant daher die Gebäudeerweiterung unterirdisch, mit einer trümmersicheren Decke und begrünter Erdüberschüttung.

Die Fläche ist großteils von einer Geogenen Risikozone Typ A (setzungsempf. Untergrund / langsame Senkung (SU)) überlagert. Der äußere östliche Teil ist als Geogene Risikozone Typ A (Feststoffverlagerung am Hang (FH)) ausgewiesen

Siedlungskonzept:

Durch die Schutzzone SP₇ ist die Errichtung von Hauptgebäuden ausgeschlossen. Die Fläche soll auch einen gemeinsamen Bauplatz mit der bereits gewidmeten Parzelle 1518/6 bilden, ein neuer Bauplatz entsteht daher nicht. Es ist daher eine Änderung des rechtskräftigen Siedlungskonzeptes aus ortsplanerischer Sicht nicht notwendig.

Aufschließung:

Unverändert über die als öffentliches Gut (Straße) ausgewiesene Parzelle 1548/7.

Immissionen:

Durch die beantragte neu zu widmende Fläche sind aufgrund der geplanten Nutzung keine zusätzlichen Immissionen zu dem östlich gelegenen, bereits gewidmeten und bebauten Wohngebiet zu erwarten.

Dieser beantragten Umwidmung kann daher aus ortsplanerischer Sicht z u g e s t i m m t werden.

Die Planungskosten werden zur Gänze von dem Umwidmungswerber getragen. Hierfür wurde eine Planungskostenvereinbarung gemäß § 35 iVm. § 36 Oö. ROG 1994 idgF. erstellt.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 30.06.2022 das Änderungsverfahren gemäß Oö. ROG 1994 idgF. eingeleitet.

Mit der Verständigung vom 06.07.2022 wurde allen Betroffenen Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben.

Seitens der Linz AG wurden positive Stellungnahmen abgegeben.

Mit Schreiben vom 10.08.2022 wurde vom Amt der Oö. Landesregierung mitgeteilt, dass gegen die Änderung keine fachlichen Einwände vorliegen und die verkehrstechnischen, sowie forstfachlichen Hinweise besonders zu beachten sind.

Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat kann nun beschließen, dass die 45. Änderung zum Flächenwidmungsplan Nr. 6 zur Genehmigung gemäß § 34(1) Oö. ROG 1994 idgF. LGBl. Nr. 125/2020 der Abteilung Raumordnung des Amtes der Oö. Landesregierung vorgelegt wird.

Anlagenverzeichnis: Stellungnahme des Ortsplaners, Änderungsplan Nr. 45, Erhebungsblatt für die Grundlagenforschung, Ansuchen um Umwidmung, Planungskostenvereinbarung, Stellungnahme vom Amt der Oö. Landesregierung,

Beratungsverlauf:

GR **Deutsch** verliest den vorliegen Amtsbericht.

Antrag:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dass die 45. Änderung zum Flächenwidmungsplan Nr. 6 zur Genehmigung gemäß § 34(1) Oö. ROG 1994 idgF. LGBl. Nr. 125/2020 der Abteilung Raumordnung des Amtes der Oö. Landesregierung vorgelegt wird und lässt darüber abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	10		
SPÖ	9		
ÖVP	4		
FPÖ	2		
	25	-	-
Abstimmung durch Handzeichen. Der Antrag gilt somit als angenommen.			

8. Pachtverträge Finstergrabenbach und Reichenbach - Neuverpachtung Fischerei; Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Die Stadtgemeinde Steyregg ist Fischereiberechtigte der Fischwässer des Reichenbaches in Pulgarn sowie des Finstergrabenbaches in Steyregg. Um eine ordnungsgemäße, fischereirechtliche Betreuung der genannten Fischgewässer sicherzustellen, wurden die Fischgewässer bisher an folgende Pächter verpachtet:

Reichenbach inkl. Nebenbäche an beiden Ufern: [REDACTED], Steyregg
Finstergrabenbach: [REDACTED], Steyregg

Beide Pachtverträge sind mittlerweile ausgelaufen und müssen somit erneuert werden. Sowohl [REDACTED] als auch [REDACTED] (der das Fischwasser früher in einer Pächtergemeinschaft gemeinsam mit [REDACTED] gepachtet hatte) erklärten nach Rücksprache, dass sie die Pacht der jeweiligen Fischereigewässer gerne fortführen möchten.

Beschlussvorschlag:

Es ergeht daher die Empfehlung an den Gemeinderat, die beiden vorgelegten Pachtverträge für die Fischwasser-Pachten am Reichenbach sowie am Finstergrabenbach zu beschließen.

Anlagenverzeichnis:

Pachtvertrag [REDACTED] Reichenbach
Pachtvertrag [REDACTED], Finstergrabenbach

Beratungsverlauf:

Der **Bürgermeister** berichtet über den Amtsbericht.

Antrag:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die beiden vorgelegten Pachtverträge für die Fischwasser-Pachten am Reichenbach, sowie am Finstergrabenbach beschließen und lässt darüber abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	10		
SPÖ	9		
ÖVP	4		
FPÖ	2		
	25	-	-
Abstimmung durch Handzeichen. Der Antrag gilt somit als angenommen.			

9. Übertragung von öffentlichem Gut (Kleinflächen) in Privatbesitz - Kostenfestlegung; Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

In der letzten Gemeinderatssitzung am 30. Juni 2022 wurde im Rahmen einer geplanten, kleinflächigen Übertragung von öffentlichem Gut in Privateigentum die Frage aufgeworfen, warum diese Übertragung ohne Entgelt vorgenommen werden soll. Grundsätzlich ist dazu auszuführen, dass derartige Übertragungen (sofern kleinere Radflächen betroffen waren) in Privateigentum bis dato immer ohne Geldfluss durchgeführt wurden, umgekehrt geschahen auch Übernahmen in das öffentliche Gut immer kostenfrei. Lediglich Einzelfälle wie zB. bei Katastrophenfällen oä. wurden anderweitig abgewickelt.

Sollten diese Übertragungen zukünftig nicht mehr kostenfrei durchgeführt werden dürfen, so sollte seitens der Stadtgemeinde Steyregg ein Pauschalpreis pro Quadratmeter festgelegt werden, der für derartige Abwicklungen zur Anwendung kommen soll. Zu beachten ist, dass dieses Vorgehen auch einen erheblichen Mehraufwand in der Verwaltung generiert, da zusätzlich für jede Durchführung eine eigene Vereinbarung aufzusetzen ist. Sofern sich der Gemeinderat nicht für eine Pauschale/Quadratmeter entscheiden kann, so würde dies neben dem zusätzlichen Verwaltungsaufwand auch noch eine erhebliche Zeitverzögerung nach sich ziehen, da jede derartige Übertragung zweimal im Gemeinderat behandelt werden müsste: im ersten Schritt müsste seitens des GR ein Preis/Quadratmeter festgelegt werden, der sodann mit den betroffenen Grundeigentümern abgeklärt werden müsste. Erst nach deren Zustimmung könnte in der darauffolgenden Sitzung die Durchführung gem. §15 LiegTeilG in Zusammenhang mit dem Verkauf beschlossen werden.

Während der Vorbereitung dieses Amtsberichtes wurden auch einige Gemeinden im näheren und weiteren Umfeld befragt, um herauszufinden, wie dort derartige Verfahren abgewickelt werden. Bei kleineren Flächen bis ca. 50m² wird in den meisten Gemeinden davon abgesehen, einen Betrag einzuheben, wie dies bisher auch in Steyregg üblich war. Eine Gemeinde orientiert sich am ortsüblichen Grundpreis (der jedoch auch wiederum festgelegt werden müsste, in Steyregg sprach man lange „ortsüblich“ von ca. 5 bis 7 Euro bei Straßengrundstücken in diesem kleinen Ausmaß), eine andere wiederum hat einen Pauschalpreis von 10,00 Euro pro Quadratmeter festgelegt. Dieser Pauschalpreis lässt sich einerseits den betroffenen Bürger:innen gegenüber gut argumentieren (öffentliches Gut hat auch seinen Wert und sollte nicht verschenkt werden), andererseits entsteht auch nicht der Eindruck, dass sich die Gemeinde bereichern möchte. Zudem stellt diese Pauschale einen Wert dar, der in einem bezahlbaren Bereich liegt. Der Umkehrschluss würde bedeuten, dass diese kleinen Teilstücke im Besitz der Gemeinde verbleiben, wodurch nur erhöhter Pflegeaufwand entsteht, der wiederum bei der Gemeinde verbleibt.

Der Straßenausschuss hat in seiner Sitzung vom 6. September bereits vorberaten und empfiehlt dem Gemeinderat, bei Flächen bis zu 50m² einen Pauschalbetrag von 10,00 €/m² einzuheben. Der Vollständigkeit halber muss erwähnt werden, dass die anwesenden SBU-Mitglieder einen Gegenantrag (Inhalt: ab dem 1m² ist ein Pauschalbetrag von 100,00 €/m² zu bezahlen, sofern das/die ggst. Trennstücke bereits bestehendem Baugrund zugeschlagen werden) gestellt haben, der jedoch mit 4 gegen 2 Stimmen abgelehnt wurde.

Beratungsverlauf:

Der **Bürgermeister** verliest den Amtsbericht.

Vzbgm **Lackner** erklärt, dass grundsätzlich Grund und Boden das gleiche wie Geld sei. Die Gemeinde müsse auf jeden Euro schauen und der Amtsbericht könne in dieser Form nicht gutgeheißen werden. Öffentliche Flächen seien Eigentum von uns allen und es müsse im Sinne der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit sorgfältig damit umgegangen werden. Damit im Grundbuch eine Eintragung erfolgen könne, müsse ein Vertrag errichtet werden und welcher Preis/m² hier eingetragen werde, sei völlig unerheblich. Im Amtsbericht handle es sich hier schlichtweg um eine Falschaussage in Bezug auf den Mehraufwand. Da sich die Grundstückspreise ständig ändern würden und jeder Grund einen anderen Wert habe, könne einem Pauschalbetrag nicht mit gutem Gewissen zugestimmt werden. Das Argument, Flächen die der Gemeinde gehören würden einen erhöhten Pflegeaufwand bedeuten sei lächerlich, dafür hätte die Gemeinde den Bauhof.

Der Lösungsvorschlag der SBU wäre, sich hier nicht mit anderen Gemeinden zu vergleichen, sondern eine Rechtsberatung hinzuzuziehen. Vzbgm **Lackner** habe sich bei dem Jurist Dr. Alfred Hawel beraten lassen und auch dieser sehe dies rechtlich bedenklich. Wenn Grundstücke unter dem Wert verkauft würden, würde das einem Amtsmissbrauch gleichkommen. Man müsse jedes Grundstück, das den Eigentümer wechsele, mit dem Verkehrswert bewerten. Dies würde grundsätzlich schnell gehen und keinen großen Aufwand darstellen. Es sollten 50% des ermittelten Verkehrswert vom Grundstückwerber bezahlt werden, dies wäre ein fairer Preis. Diese Lösung wäre rechtskonform und es würde dabei auch auf die Finanzen der Gemeinde geschaut werden. Eine Zustimmung zu dem vorliegenden Amtsbericht ist unmöglich. Falls dieser Beschluss zustande kommen würde, werde die SBU zukünftige Anträge dazu rechtlich prüfen lassen.

GR-E **Gruber** könne sich einen Pauschalbetrag gut vorstellen, wobei über die Höhe noch verhandelt werden könne. Es könnte evtl. auch Indexgebunden gearbeitet werden, damit die Wertsteigerung eingebunden wäre. Oft würde es sich nur um ein paar Quadratmeter handeln, die für die Gemeinde nicht verwertbar wären. Man müsse die Verhältnismäßigkeit der Grundstücke beachten und es könne über die Höhe des Pauschalpreises und die Höhe des Ausmaßes der Quadratmeter noch diskutiert werden. Es ginge nicht darum Grundstücke aufzuwerten, sondern um die Verhältnismäßigkeit zum Pflegeaufwand von kleinen Flächen für die Gemeinde.

GR **Schuhmacher** äußert Bedenken, ob die Gründe dann nicht teurer weiterverkauft werden könnten, wenn sie nicht in einer entsprechenden Zeit verwertet würden. z.B. es werden

1.000 m² Grund um € 200/ m² gekauft und dann noch die 50m² um die € 10/m². Gesamt könnte der Grund später zum teureren Preis verkauft werden. € 10/m² seien eindeutig zu wenig.

StR **Schinagl** spricht auch über den unterschiedlichen Wert der Grundstücke, je nachdem wo sie liegen würden. Eine Diskussion im Gemeinderat zu jedem Grundstückswert der zur Vergabe steht wäre angebracht. Der Vorschlag mit den 50% vom Verkehrswert wären in Ordnung und seien eine gute Lösung.

StR **Rechberger** teilt mit, dass sich nicht jeder einfach ein Grundstück nehmen dürfe. Es kommt vorab zu einer Bewertung durch das Amt, ob dieses Grundstück einen Nutzen für die Gemeinde habe oder nicht. Oft sei es für die Gemeinde günstiger ein Kleingrundstück das eine Liegenschaft angrenze günstig abzutreten, als weiter für die Pflege aufzukommen. StR **Rechberger** sehe hier keine Bereicherung der Grundstücksbesitzer und sei für den vorgeschlagenen Pauschalbetrag. Solche Verkäufe wären heuer erst zweimal und voriges Jahr fünf Mal vorgekommen, meist ginge es in diesen Fällen darum Bemessungsfehler zu korrigieren.

Vzbgm **Lackner** entgegnet, dass hier nicht mit der Indexanpassung gearbeitet werden könne, da sich der Index an der Inflation orientiere und die Entwicklung der Grundstückspreise seien 10 bzw. 15-mal höher als die Inflation. Wenn der Beschluss wie vorgeschlagen angenommen werde, könne jeder kommen und einfach ein Grundstück zum günstigen Preis von der Gemeinde fordern.

StR **Rechberger** erwidert, dass jede Anfrage zu Kleingrundstücken extra im Straßenausschuss geprüft und bewertet werde und danach dem Gemeinderat zum Beschluss vorgelegt werde.

Vzbgm **Lackner** erklärt, wenn die Sache sowieso im Gemeinderat behandelt werde, könne auch über den angemessenen Preis gesprochen werden. Transparenz, eine klare Linie und die Gleichbehandlung der Menschen sollten das Ziel sein. Jeder Grundbesitzer wisse zirka was sein Grundstück Wert sei und der Richtpreis von einem Grundstück könne in einem Tag ermittelt werden. Es sollten Altlasten aufgearbeitet werden.

StR **Hofmann** stimmt StR **Rechberger** zu. Der Bauhof hätte sowieso zu wenig Mitarbeiter und Kleingrundstücke seien mit viel Zeitaufwand für die Mäharbeiten verbunden. Es sei auch zu bedenken, wenn die Gemeinde ein Grundstück in öffentliches Gut umwidmen müsse, auch die gleichen Grundstückspreise bei Rückkauf zu bezahlen wären. Es gehe bei diesem Beschluss um Randstücke und nicht um gut gelegene Liegenschaften.

Vzbgm **Lackner** entgegnet, dass das Grundstück des Käufers trotzdem aufgewertet würde, auch wenn es sich nur um Randstücke handeln würde. Die Lösung für die viele Arbeit am Bauhof wäre nicht der Verkauf von Randgrundstücken, sondern eine bessere Aufstellung des Bauhofes im Allgemeinen. Der Vorschlag Gründe um 10 €/m² in Steyregg zu verkaufen sei eine Verhöhnung.

GR **Matschl B.** bemerkt, dass die Sorge um den Bauhof zunehme. Die Flächen die der Gemeinde für die Mäharbeiten bleiben würden, seien meistens Hanglagen und die würde sowieso niemand kaufen wollen. Der Preis von 10 €/m² ist viel zu niedrig.

GR-E **Gruber** betont, dass die Grundstücke nicht verschleudert werden würden und es sich lediglich um Randstücke handle.

Vzbgm **Lackner** widerspricht und erwähnt, dass jeder m² Grund einen bestimmten Preis hätte und wenn man diesen unter dem Wert verkaufen würde, käme man der Wirtschaftlichkeit und Sorgfaltspflicht nicht nach.

GR-E **Gruber** sieht bei so kleinen Randstücken keine Aufwertung des Grundes.

StR **Mühlbacher J.** erwidert, dass manche Bauvorhaben erst ab einer gewissen Grundstücksgröße möglich wären und sehr wohl eine gewisse Aufwertung durch den Kauf von Randstücken passiere. Es sei eine grobe Fahrlässigkeit, wenn Grundstücke zu so niedrigen Preisen verkauft würden. Seiner Meinung nach müsse jedes Mal im Gemeinderat ein Preis je nach Grundstück besprochen werden.

GR **Jäger** fragt, ob es derzeit Anfragen zu so kleinen Grundstücken gäbe.

Der **Bürgermeister** erklärt, es ginge um kleine Grundstücke wo es um schnelle Entscheidungen gehen würde. Die Entscheidungen dazu müssten nach dem Beschluss nicht zwei Mal im Gemeinderat behandelt werden und dem Grundstückswerber läge schneller eine Entscheidung vor.

GR **Jäger** sagt, es würde für den Grundstückswerber auf jeden Fall ein Mehrwert dahinterstecken, sonst würde der Grund nicht gekauft werden.

Vzbgm **Lackner** stimmt zu und betont, dass in der Praxis nur jemand einen Grund kaufen würde, von dem er sich einen Vorteil verspreche.

StR **Rechberger** berichte, dass es in den letzten 10 Jahre noch nie Probleme gab und sich alles immer ausgeglichen hätte und auch der Vergleich mit den anderen Gemeinden zeige unterschiedliche Handhabungen zu diesem Thema.

Vzbgm **Lackner** der Vergleich mit anderen Gemeinden könne so nicht akzeptiert werden, da es auch Gemeinden gäbe, die den vollen Verkehrswert verlangen würden.

GR **Wagner** sehe ein das ein 50m² Grund wo eine Garage aufgestellt werden könne, einen anderen Wert habe als ein Randgrundstück. Die SBU war neun Jahre an der Führung und hatte auch noch keine Vernünftige Lösung dafür in den Jahren zuvor gehabt. GR **Wagner** stellt die Frage, warum der Stellenwert der SBU jetzt auf einmal so auf diesen Randgrundstücken liege.

Vzbgm **Lackner** antwortete, dass die SBU jetzt aus einem neuen Team bestehen würde und Altlasten beseitigt werden müssten. Die SBU möchte Zukunfts- und rechtssichere Lösungen.

GR **Wagner** entgegnet, dass es sich bei so kleinen Grünstreifen um die es hier gehe, nur um teuren Pflegeaufwand handle und die Grundbesitzer auch ohne diese Grünstreifen ihre Häuser bauen könnten.

Vzbgm **Lackner** sieht hier Verschwendung von Steuergeldern.

GR **Matscheko F.** möchte auf die Vergangenheit hinweisen und erwähnt, dass $\frac{3}{4}$ solcher Fälle aus Vermessungsfehlern entstanden sind und hier berichtigt worden seien.

Vzbgm **Lackner** erläutert, dass man hier nicht Grundabtäusche, Grundberichtigungen und Grundkäufe vermischen dürfe.

StR **Schinagl** sehe bei manchen Randstücken schon eine Aufwertung des Grundstückes, wenn z.B. die Zufahrt verändert werden könne. Falls jemand in Pulgarn vor seinem Grund etwas zu verkaufen hätte, wurde StR **Schinagl** dies um € 10,-/m² sofort kaufen. 50 m² wären sehr wohl eine riesige Fläche.

StR **Rechberger** bekräftigt, dass große gut gelegene Grundstücke nicht einfach verkauft würden.

GR **Frandl** möchte von AL **Öhlinger** wissen, ob das Land solche Grundübergaben in der Vergangenheit geprüft hätte.

AL **Öhlinger** antwortet dazu, dass es bisher bei §15 Liegenschaftsteilungsgesetz bzgl. Übertragungen keine Beanstandungen seitens des Landes gab. Wenn es Beanstandungen gegeben hätte, wäre eine Änderung schon notwendig gewesen.

Antrag:

Die SBU stellt den Antrag, dass bei Grundstücksverkäufen bei Kleinflächen bis zu 50m² an Private, der Verkehrswert herangezogen wird und davon 50 % als Kaufpreis festgelegt werden.

Abstimmungsergebnis:

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	10		
SPÖ		9	
ÖVP			4
FPÖ		2	
	10	11	4
Abstimmung durch Handzeichen. Der Antrag hat keine Mehrheit erlangt und gilt somit als abgelehnt.			

Antrag:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Empfehlung des Straßenausschuss zu folgen und bei Flächen bis zu 50m² einen Pauschalbetrag von € 10/m² einzuheben und lässt darüber abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU		10	
SPÖ	9		
ÖVP	3		GR Gruber
FPÖ	2		
	14	10	1
Abstimmung durch Handzeichen. Der Antrag gilt somit als angenommen.			

10. Gemeindestraße Obernbergen: Antrag auf grundbücherliche Durchführung gem. §15 LiegTeilG - [REDACTED]

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 22.09.2022 wurde die Veräußerung von 14 m² Grund an [REDACTED] behandelt. Für die Veräußerung von unbeweglichem Gemeindeeigentum bedarf es gem. § 67 Abs. 3 Oö. Gemeindeordnung einer Zweidrittelmehrheit. Diese Mehrheit konnte im Beschluss am 22.09.2022 nicht erreicht werden, womit die Veräußerung nicht durchgeführt werden konnte. Zudem ist das Protokoll vom 22.09.2022 abzuändern, aus welchem irrtümlicherweise hervorgeht, dass der Antrag angenommen wurde.

Die Sonderbestimmungen des § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz schreiben vor, dass jede Veränderung des öffentlichen Gutes einen Gemeinderatsbeschluss erforderlich macht. Dieser Beschluss ist Grundlage für den Antrag auf grundbücherliche Durchführung beim zuständigen Vermessungsamt.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um die Anpassung der Gemeindestraße Obernbergen im Bereich der Liegenschaft [REDACTED]. Im Zuge von Planungsarbeiten hat [REDACTED] sein Grundstück vermessen lassen, sodass nachfolgend auch eine Anpassung des öffentlichen Gutes (als direkter Grundanrainer) vorgenommen werden musste, um eine saubere Grundgrenze sowie eine Anpassung des Planes an den Stand in der Natur zu erreichen.

Im Detail handelt es sich um den Abfall des Trennstückes 1 mit einer Fläche von 14m² aus dem öffentlichen Gut, welches in weiterer Folge in das Privateigentum des [REDACTED] übergeht.

Nach weiteren Besprechungen wurde in diesem Fall ein Quadratmeterpreis von EUR 100,-/m² als adäquat angesehen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat möge die Veräußerung der 14 m² mit einem Verkaufspreis von EUR 100,- pro Quadratmeter und die grundbücherliche Durchführung gem. §15 LiegTeilG gemäß des Vermessungsplanes der IKV Dipl.-Ing. HAINZL & Partner ZT OG, vom 16. Mai 2022 mit der GZ.: 14431 beschließen.

Anlagenverzeichnis:

Lageplan

Antrag an das Vermessungsamt

Beratungsverlauf:

Der **Bürgermeister** berichtet über den vorliegenden Amtsbericht.

Vzbgm **Lackner** wirft ein, dass der Grundstückswerber bereit gewesen wäre den 10-fachen Preis für das Grundstück zu bezahlen und die Fraktionen SPÖ, ÖVP und FPÖ freiwillig auf diesen Betrag verzichten.

StR **Hofmann** fragt Vzbgm **Lackner** ob es dazu etwas Schriftliches gäbe.

Vzbgm **Lackner** entgegnet, dass sowohl der **Bürgermeister**, der **Amtsleiter** und die SBU von einem derartigen Angebot gewusst hätten.

GR-E **Gruber** meinte, sie habe von so einem Angebot noch nichts gehört.

StR **Mühlbacher J.** habe die Information gehabt, dass der **Bürgermeister** sehr wohl über dieses Angebot auch mit der ÖVP gesprochen hätte.

StR **Rechberger** rechtfertigt sich damit, dass dieses Angebot nicht relevant sei, da es sich um eine zukünftige Angelegenheit und eine Anpassung handle.

StR **Hofmann** gibt zu bedenken, dass das Grundstück wegen dem Beschluss von Punkt 9 im Gemeinderat, den Preis von € 10 pro m² verkauft werden solle, da der Grundstückswerber nicht benachteiligt werden solle, nur weil er der Erste sei, bei dem der Beschluss in Kraft treten würde.

StR **Mühlbacher J.** erwähnte, dass er die Information vom **Bürgermeister** hatte, dass er in diesem Fall mit der Fraktion SPÖ gesprochen hätte und diese dem Antrag zustimme. Ebenfalls hätte der **Bürgermeister** die Zustimmung der ÖVP vorab eingeholt.

StR **Rechberger** teilt mit, dass diese Angelegenheit bereits im Ausschuss besprochen worden wäre.

StR **Hofmann** informiert, dass der Ausschuss diesen Vorschlag ausgearbeitet hätte und der Grundstückswerber jetzt nicht benachteiligt werden solle.

StR **Rechberger** erklärt, dass es in diesem Fall lediglich um 14 m² Grund gehe und die Pflege für dieses Grundstück wesentlich teurer käme.

Vzbgm **Lackner** entgegnet, ob für die Gemeinde der Euro nichts wert sei und er aus diesem Grund dem Antrag von Punkt 9 nicht zustimmen konnte und sich bei dem vorliegenden Antrag der Stimme enthalten würde.

Antrag:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die grundbücherliche Durchführung gem. §15 LiegTeilG gemäß des Vermessungsplanes der IKV Dipl.-Ing. HAINZL & Partner ZT OG, vom 16. Mai 2022 mit der GZ.: 14431 beschließen und dem Quadratmeter-Preis mit € 10,-/m² gem. Pkt. 9 festlegen und lässt darüber abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU			10
SPÖ	9		
ÖVP	4		
FPÖ	2		
		-	
	15		10
Abstimmung durch Handzeichen. Der Antrag gilt somit als angenommen.			

Änderung der Verhandlungsschrift:

Im Gemeinderat vom 10.11.2022 wurde festgestellt, dass bei der Abstimmung am 22.09.2022 zu oben angeführten Antrag keine 2/3 Mehrheit erreicht wurde, somit gilt der Antrag als nicht genehmigt.

11. Konditionsänderung Darlehen Sparkasse OÖ - Stadtgemeinde; Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Seit einigen Jahren beschäftigt sich die Stadtgemeinde mit dem Problem, dass die Negativzinsen bei Darlehen durch einige Banken nicht weitergegeben wurden. Ab 2015 waren die EURIBOR-Basiszinssätze unter Null. Der Negativzinssatz wurde nicht weitergegeben, sondern der Aufschlag von Null gerechnet.

Hierzu wurde in der Gemeinderatssitzung am 07.11.2019 die Finance & Risk Consult GmbH (FRC) - auf Empfehlung des Oö. Gemeindebundes - beauftragt Verhandlungen mit den betroffenen Banken zu führen. Die FRC erhielt dafür eine einmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 1.000,- zzgl. MwSt. und ggf. ein Erfolgshonorar in Höhe von 12 % von der Gesamtersparnis zzgl. MwSt.

Mit der Sparkasse OÖ konnten neue Konditionen für die 3 bestehenden Darlehen (2 Stadtgemeinde, 1 VFI & CoKG) ausverhandelt werden. Mit Annahme dieser Konditionen entfallen sodann auch mögliche Ansprüche auf die Weitergabe negativer Indikatorwerte, weder für die Vergangenheit noch für den Zeitraum bis zur Kredittilgung. Laut FRC handelt es sich um ein gutes Kompensationsangebot.

Die neuen Konditionen sehen wie folgt aus:

aushaftender Betrag 31.05.2022	Zinsbindung	Laufzeit bis	Aufschlag	Zweck	Gesamtbelastung	Einsparung
352.139,75	3 Mon Euribor	30.06.2026	Alt: 0,75%	Wasserversorgungsanlage Steyregg BA 07	357.742,98	
			Neu: 0,40%		355.122,68	2.620,30
123.223,20	6 Mon Euribor	30.06.2027	Alt: 0,75%	Abwasserbeseitigungsanlage Steyregg BA 10	125.657,52	
			Neu: 0,40%		124.518,36	1.139,16
651.456,74	3 Mon Euribor	31.03.2038	Alt: 0,90%	Gerneralsanierung Schule - BA07 (VFI & CoKG)	699.877,82	
			Neu: 0,54%		680.249,85	19.627,97
					Einsparung	23.387,43

Der Gemeinderat möge über die neuen Konditionen beraten und beschließen, ob diese für die Stadtgemeinde angenommen werden oder nicht.

Anlagenverzeichnis:

Sparkasse OÖ – Änderung der Konditionen-Nachtragsvereinbarung – AT43 2032 0000 6222 7725 (30.06.2027)

Sparkasse OÖ – Änderung der Konditionen-Nachtragsvereinbarung – AT43 2032 0000 6222 4309 (30.06.2027)

Antrag:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge über die neuen Konditionen für die Stadtgemeinde beraten und beschließen, ob diese für die Stadtgemeinde angenommen werden und lässt darüber abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	10		
SPÖ	9		
ÖVP	4		
FPÖ	2		
	25	-	-
Abstimmung durch Handzeichen. Der Antrag gilt somit als angenommen.			

12. Konditionsänderung Darlehen Sparkasse OÖ - VFI & CoKG; Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Seit einigen Jahren beschäftigt sich die Stadtgemeinde mit dem Problem, dass die Negativzinsen bei Darlehen durch einige Banken nicht weitergegeben wurden. Ab 2015 waren die EURIBOR-Basiszinssätze unter Null. Der Negativzinssatz wurde nicht weitergegeben, sondern der Aufschlag von Null gerechnet.

Hierzu wurde in der Gemeinderatssitzung am 07.11.2019 die Finance & Risk Consult GmbH (FRC) - auf Empfehlung des Oö. Gemeindebundes - beauftragt Verhandlungen mit den betroffenen Banken zu führen. Die FRC erhielt dafür eine einmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 1.000,- zzgl. MwSt. und ggf. ein Erfolgshonorar in Höhe von 12 % von der Gesamtersparnis zzgl. MwSt.

Mit der Sparkasse OÖ konnten neue Konditionen für die 3 bestehenden Darlehen (2 Stadtgemeinde, 1 VFI & CoKG) ausverhandelt werden. Mit Annahme dieser Konditionen entfallen sodann auch mögliche Ansprüche auf die Weitergabe negativer Indikatorwerte, weder für die Vergangenheit noch für den Zeitraum bis zur Kredittilgung. Laut FRC handelt es sich um ein gutes Kompensationsangebot.

Die neuen Konditionen sehen wie folgt aus:

aushaftender Betrag 31.05.2022	Zinsbindung	Laufzeit bis	Aufschlag	Zweck	Gesamtbelastung	Einsparung
352.139,75	3 Mon Euribor	30.06.2026	Alt: 0,75%	Wasserversorgungsanlage Steyregg BA 07	357.742,98	
			Neu: 0,40%		355.122,68	2.620,30
123.223,20	6 Mon Euribor	30.06.2027	Alt: 0,75%	Abwasserbeseitigungsanlage Steyregg BA 10	125.657,52	
			Neu: 0,40%		124.518,36	1.139,16
651.456,74	3 Mon Euribor	31.03.2038	Alt: 0,90%	Generalsanierung Schule - BA07 (VFI & CoKG)	699.877,82	
			Neu: 0,54%		680.249,85	19.627,97
					Einsparung	23.387,43

Der Gemeinderat möge über die neuen Konditionen beraten und beschließen, ob diese für die VFI und CoKG angenommen werden oder nicht.

Anlagenverzeichnis:

Sparkasse OÖ – Änderung der Konditionen-Nachtragsvereinbarung – AT64 2032 0321 0744 1548 (31.03.2038)

Antrag:

Der Bürgermeister stellt den Antrag der Gemeinderat möge über die neuen Konditionen beraten und beschließen, ob diese für die VFI und CoKG angenommen werden und lässt darüber abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	10		
SPÖ	9		
ÖVP	4		
FPÖ	2		
	25	-	-
Abstimmung durch Handzeichen. Der Antrag gilt somit als angenommen.			

13. ÖVP Steyregg, Umbesetzung Mitglied Planungsausschuss; Fraktionswahl

Sachverhalt:

Durch Umzug des GR-E-Mitgliedes Gerald Danninger, hat die ÖVP-Fraktion ein neues Ersatzmitglied in den Planungsausschuss zu wählen:

Der Wahlvorschlag lautet: StR Stefanie Rechberger, BEd.

Anlagenverzeichnis:

Antrag ÖVP

Antrag:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, StR Stefanie Rechberger, BEd. als Ersatzmitglied in den Planungsausschuss zu wählen und lässt darüber abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

Fraktionsabstimmung der ÖVP Beschluss mit Handzeichen:

Einstimmig

14. DA - Fraktionsantrag FPÖ; Risikobewertung Energiekrise

Sachverhalt:

FPÖ-Gemeinderatsfraktion Steyregg

An den
Bürgermeister Gerhard Hintringer
Weißewolfstraße3
4221 Steyregg

Steyregg, am 19.09.2022

Betreff: Dringlichkeitsantrag gem. 46 Abs. 3 Oö. Gemeindeordnung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Die FPÖ-Gemeinderatsfraktion Steyregg beantragt gem. S 46 Abs. 3 Oö. GemO die dringliche Aufnahme nachstehenden Gegenstandes in die Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderates:

Der Gemeinderat der Gemeinde Steyregg möge beschließen:

Auf Gemeindeebene erfolgt eine Bewertung der Risiken im Zusammenhang mit der Energiekrise und mögliche Vorsorgemaßnahmen werden diskutiert. Weiters werden die notwendigen Investitionen (wie z.B. Infrarot- Heizpanelle für Schulen/Kindergärten) getätigt.

Dabei ist u.a. die aktuelle Beheizung und eine Prioritätenliste der öffentlichen Gebäude zu besprechen, und zu erörtern, ob die Gemeinde besonders schwer betroffenen Bürgern eine geheizte Aufenthaltsmöglichkeit gewähren möchte und kann.

Außerdem sind Maßnahmen zum Energiesparen (wie z.B. das Abschalten jeder 2. Straßenlaterne) unter Berücksichtigung ihrer Zumutbarkeit für die Bevölkerung, Rechtsmäßigkeit und tatsächlichem Einsparungspotential zu erarbeiten.

Begründung der Dringlichkeit:

Die drohende Energiekrise, insbesondere die Unsicherheit rund um die Versorgung mit Erdgas, ist seit etlichen Wochen in aller Munde und belastet die Bevölkerung schwer. Sämtliche Ebenen im öffentlichen Bereich sind gut beraten, bereits jetzt notwendige Entscheidungen und Vorsorgemaßnahmen zu treffen, um im Bedarfsfall rasch reagieren zu können.

Wir ersuchen den Gemeinderat um Zustimmung.

Für die FPÖ-Gemeinderatsfraktion Steyregg
Kaiser Anita

Beratungsverlauf:

GR **Matscheko F.** meint, es sollte bei den geforderten Maßnahmen auch über die Beleuchtung der öffentlichen Gebäude und die Weihnachtsbeleuchtung diskutiert werden.

GR-E **Gruber** findet die Idee mit den Straßenlaternen gut und könne sich diese Maßnahme in der Linzerstraße vorstellen. Man müsse auch an die Leute appellieren, das Licht abzudrehen und auf die Selbstverantwortung der Bürger aufmerksam machen.

Vzbgm **Lackner** warnt, dass die Gemeinde auf die Energiekrise vorbereitet sein müsse. Das Stadtamt sollte eine Erörterung und ein Konzept vorlegen indem

Prioritäten gesetzt werden. Das Konzept solle bei der nächsten Gemeinderatsitzung vorgelegt werden.

GR **Kaiser** erklärt, es sollte generell darüber nachgedacht werden, wo Energie gespart werden könne. Details müssten noch ausgearbeitet werden. Es ist nicht geplant, dass beheizbare Ort gebaut werden. Beheizbare Unterkünfte sollten von der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden.

GR **Matschl B.** informiert, dass in Steyregg die Straßenbeleuchtung schon über die Dimm Funktion verfüge. Der Vorschlag, jede zweite Straßenlaterne abzdrehen sei nicht möglich, da dies den Verkehr und die Fußgänger massiv irritieren würde und dies mit der bestehenden Verkabelung nicht möglich sei.

GR **Deutsch** erwähnt, dass wegen der hohen Gaspreise vermehrt kleine Heizstrahler mit Strombetrieb verwendet werden würden. Dies trägt zusätzlich zu einer wesentlichen Erhöhung des Stromverbrauchs bei. Die Wasserversorgung in Steyregg müsse auch bei Stromausfall oder Blackout gewährleistet bleiben. Es sollten Aggregate angeschafft werden, damit die Brunnen trotzdem funktionieren würden.

Vzbgm **Lackner** erklärt, dass Stromsparen und Blackout zwei unterschiedliche Konzepte erfordert.

Der **Bürgermeister** stimmt Vzbgm **Lackner** zu und befürwortet den Antrag von der FPÖ. Die Straßenbeleuchtung sollte für das Sicherheitsgefühl und die Verkehrssicherheit nicht abgedreht werden. Die Weihnachtsbeleuchtung werde heuer nochmal aufgehängt. Im Stadtamt werde von Zimmer zu Zimmer entschieden, wo Energie eingespart werden könne. Der **Bürgermeister** bittet die FPÖ und ÖVP beim Land Druck zu machen, sowie es die SPÖ schon mache. Die Gemeinden könnten solche Krisen ohne finanzielle Unterstützung nicht alleine bewältigen.

StR **Hofmann** befürwortet ebenfalls den Antrag und schlägt vor die Detailausarbeitung an den Umweltausschuss zu übergeben.

GR **Schuhmacher** ersucht um Überlegung, ob es eine finanzielle Unterstützung für Bürger gäbe, falls sich diese das Heizen nicht mehr leisten könnten.

Ein Konzept zum Energiesparen der Gemeinde und der Dringlichkeitsantrag der FPÖ werden dem Umweltausschuss zur weiteren Ausarbeitung übergeben.

15. Allfälliges

- a) Der **Bürgermeister** informiert über den Seniorentag am 02.10.2022.
- b) Der **Bürgermeister** gibt bekannt, dass das Jugendzentrum Justy wegen Personalmangels vorübergehend geschlossen war. Ab Ende September könne wieder geöffnet werden, da ein Sozialpädagoge die Leitung übernehme.
- c) Der **Bürgermeister** informiert über die Erhöhung der Biowärmekosten. Die Steigerung beträgt gegenüber der letzten Abrechnung im Herbst 2021 24,21 %. Bei einem jährlichen Verbrauch sämtlicher Anlagen von ca. 650 MWh würde das Mehrkosten von etwa € 12.000 bis 13.000 bedeuten. Biowärme werde in der Gemeinde bei folgenden Gebäuden verwendet:
- Schule + Probelokal (von den Steigerungen etwa € 8.000 – 9.000)
 - Musikschule
 - Amtsgebäude
 - Musikstöckl (neu)
 - Stadtsaal (neu)
 -
- d) Der **Bürgermeister** informiert über die Strompreisentwicklung. Bis April 2023 hätte die Gemeinde noch einen garantierten Strompreis von 6,9 ct/kWh. Danach würde der Strompreis (nur Energiepreis – ohne Netzkosten) auf derzeit 46,0 ct/kWh steigen! Das würde eine Steigerung von 567 % (oder das 6,7 fache) bedeuten. Bei einem jährlichen kWh-Verbrauch von etwa 680.000 kWh wären Mehrkosten von € 265.000,- (momentan betragen die Stromkosten etwa € 110.000,00 (inkl. Netzkosten) zu erwarten. Nachdem im Jahr 2023 bis Ende April der alte Preis (6,9 ct) abgerechnet werde, könne von aliquoten Mehrkosten von etwa € 177.300 ausgegangen werden. Lt. Auskunft der Linz AG zähle diese mit den 46 ct/kWh noch zu den „billigsten“ am Markt.

GR **Matschl B.** entgegnet, dass die Gemeinde schon den Auftrag hatte, etwas auszuarbeiten und auch schon etwas vorliegen würde. Er fragt, warum die vorliegenden Konzepte noch nicht bearbeitet wurden.

- e) Der **Amtsleiter** leitet die Einladung der Theater und Liedertafel Steyregg zur Veranstaltung am 29.10.2022 um 19.30 Uhr So oder So- Hildegard Knef an den Gemeinderat weiter.
- f) Der **Bürgermeister** lädt zur Veranstaltung Blackout am Dienstag den 27.09.2022 um 19.00 Uhr in der Musikschule.
- g) **StR Hofmann** lädt am 15.10.2022 um 17 Uhr zum Oktoberfest der SPÖ beim neuen Gasthaus Weissenwolff ein.
- h) **Vzbgm Lackner** erwähnt, dass noch altes Briefpapier der Gemeinde, mit den alten Kontodaten, im Umlauf sei und bittet dies zu prüfen.
- i) **GR-E Hackl F.** informiert, es müsse darauf geachtet werden, dass Stromkunden ihre Abbucher von selber erhöhen sollten, damit es bei der Jahresabrechnung nicht zu enorm hohen Nachzahlungen kommt.

